

## VORAUSSICHTLICHE ÄNDERUNGEN IM EStG

Wir möchten Sie auf die derzeit dauernden Arbeiten an der Novellierung des Einkommensteuergesetzes aufmerksam machen.

Die geplanten Änderungen umfassen u.a.:

- 1) Unterstützung der Arbeitgeber, die Kinderbetreuungsstätten an den Arbeitsbetrieben errichten sowie der Arbeitnehmer, deren Kinder derartige Betreuungsstätten besuchen, in folgender Form:
  - Einkommensteuerbefreiung der Leistungen, die der Arbeitnehmer bekommt und die vom Arbeitgeber finanziert werden:
    - aus dem betrieblichen Sozialleistungsfonds – aufgrund der betrieblichen Betreuung des Kindes des Arbeitnehmers (ohne Betragslimits),
    - aus anderen Quellen als Sozialleistungsfonds – aufgrund der Betreuung des Kindes des Arbeitnehmers in einer Kinderkrippe, einem Kinderclub, Kindergarten bzw. von einer Tagespflegeperson (bis zu den im Gesetzesentwurf festgesetzten Betragslimits),
  - mögliche Ansetzung der Ausgaben aus einer anderen Quelle als Sozialleistungsfonds als abzugsfähige Betriebsausgaben des Arbeitgebers (ähnliche Änderungen sind im KStG vorgesehen), wobei es sich dabei um folgende Ausgaben handelt:
    - für die Errichtung einer betrieblichen Kinderbetreuungsstätte,
    - für die Führung einer betrieblichen Kinderbetreuungsstätte bzw. für die Mitfinanzierung der Ausgaben des Arbeitnehmers für diese Kinderbetreuung (u.a. betriebliche) – bis zu den im Gesetzesentwurf festgesetzten Betragslimits,
- 2) Regelung der Grundsätze für die Auskunftserteilung durch die auszahlenden Träger über die erfolgten bzw. sichergestellten Zinsauszahlungen an die Eigentümer,
- 3) Änderungen in Bezug auf die Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation (über diesbezügliche Details haben wir im Newsletter Nr. 32/2015 berichtet),
- 4) Einstufung der Einkünfte aus dem Direktverkauf von Bauern zu den sog. Einkünften aus sonstigen Quellen im Sinne des EStG und ihre pauschale Besteuerung.

Das Gesetz, mit dem die in Pkt. 4) genannten Änderungen eingeführt werden, wurde vom Staatspräsidenten bereits unterschrieben.

Der Gesetzesentwurf, mit dem die in Pkt. 1) genannten Änderungen eingeführt werden sollen, wurde in der Ministerratssitzung am 26. Mai 2015 diskutiert. Der Gesetzesentwurf bzgl. der Änderungen nach Pkt. 2)-3) wurde im Bulletin für öffentliche Informationen von dem Regierungszentrum für Legislatur veröffentlicht und wird jetzt begutachtet.

Das voraussichtliche Inkrafttreten der o.g. Novellen:

- Pkt. 1), Pkt. 3) und Pkt. 4) – 1. Januar 2016,

- Pkt. 2) – 31. Dezember 2015.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

**Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

**Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*